

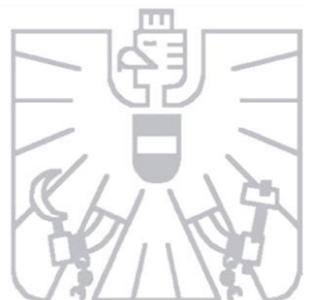


ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

ESEF ALS GEMEINSAMES ELEKTRONISCHES BERICHTSFORMAT FÜR EU- WERTPAPIEREMITTENTEN

ENTWICKLUNG, UMSETZUNG, AUSBLICK

Patrick Geiger
FMA, Abt. Integrierte Finanzmärkte
Wien, 27.09.2018



■ Rechtliche Vorgaben und Verfahren

■ Entwurf der technischen Regulierungsstandards

■ Umsetzung in Österreich

■ Ausblick und mögliche künftige Entwicklungen

■ RECHTLICHE VORGABEN UND VERFAHREN

TRANSPARENZ-RICHTLINIE (2004/109/EU – T-RL) IDF DER NOVELLE 2013 (2013/50/EU), ART. 4 ABS. 7:

„Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 werden alle Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat erstellt. ...“

ERWÄGUNGSGRUND 26 DER NOVELLE 2013 (2013/50/EU):

„Ein harmonisiertes elektronisches Format für die Berichterstattung wäre für Emittenten, Anleger und zuständige Behörden von großem Nutzen, denn es würde die Berichterstattung vereinfachen sowie die Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit von Jahresfinanzberichten erleichtern. ... ESMA sollte Entwürfe für technische Regulierungsstandards zum Erlass durch die Kommission erarbeiten, um das elektronische Berichtsformat unter gebührender Bezugnahme auf bestehende und künftige Technologieoptionen, wie etwa eXtensible Business Reporting Language (XBRL), festzulegen. ...“

RECHTSSETZUNGSTECHNIK DES DELEGIERTEN RECHTSAKTES:

- Europäisches Parlament (EP) und Rat (ER) haben in T-RL Kompetenz zur Setzung des Rechtsaktes delegiert
- ESMA ist in diesem Fall durch Verordnung ermächtigt, Entwurf des Rechtsaktes zu erstellen
- Kommission (EK) verabschiedet Rechtsakt im Rang einer Verordnung, EP und ER können Einwände erheben

UMSETZUNG DER VORGABEN AN ESMA

- Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse
- Bewertung der möglichen Berichtsformate
- gebührende Bezugnahme auf bestehende und künftige Technologieoptionen



21.12.2016: Feedback Statement zur Konsultation samt Kosten-Nutzen-Analyse

- Durchführung geeigneter Feldtests



Juni bis September 2017, Österreichische Beteiligung von UNIQA und Erste Group

- Erarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTS)
- Übermittlung des Entwurfs der RTS an Europäische Kommission



18.12.2017: Final Report on RTS on ESEF samt Entwurf der RTS und Reporting Manual veröffentlicht und an EK übermittelt

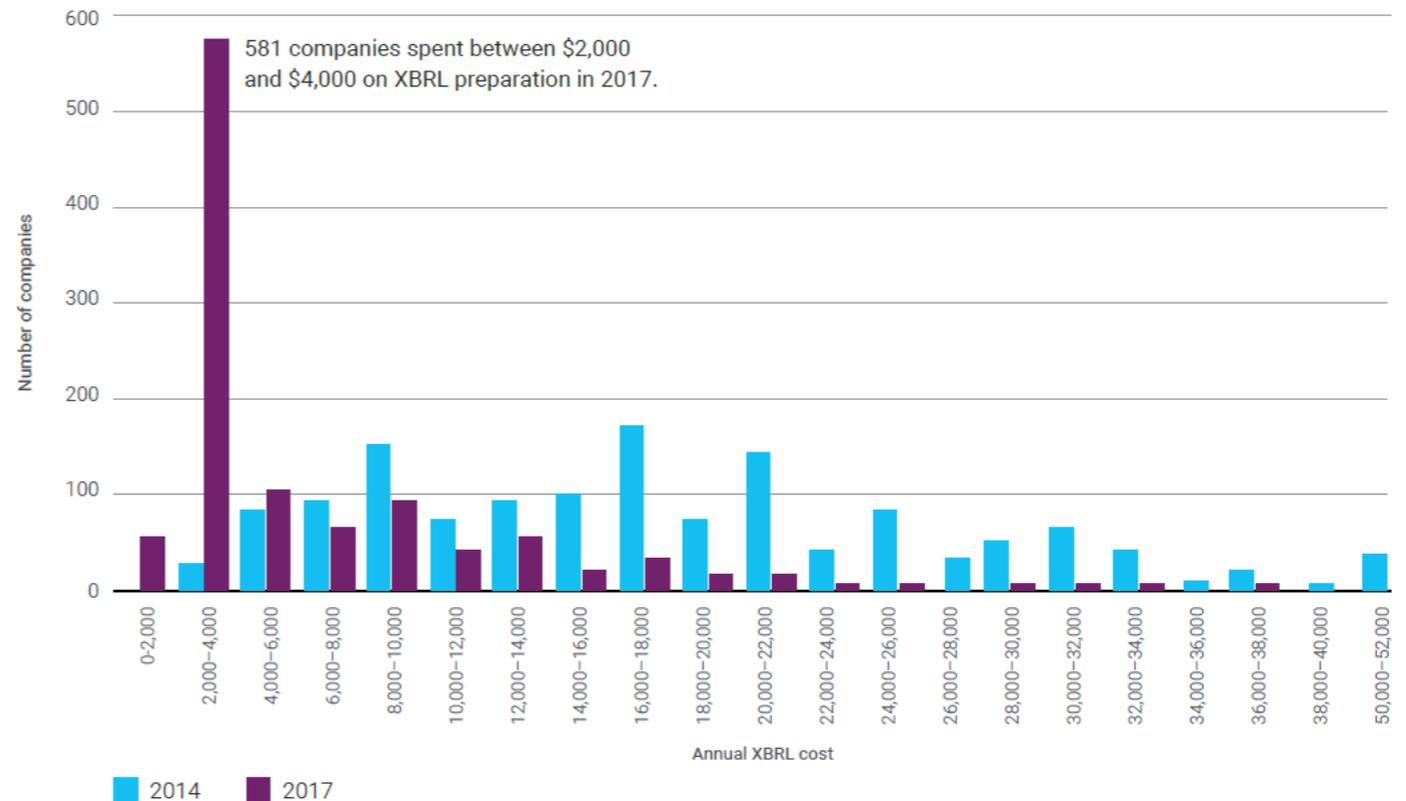
UPDATE ZUR KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

STUDIE ZU KOSTEN VON XBRL BEI AUSGELAGERTEN „TAGGING AND FILING SERVICES“

- durchgeführt von AICPA (American Institute of CPAs) und XBRL US
- XBRL nach Vorgaben der Securities and Exchange Commission (SEC)
- 13 Diensteanbieter
- 1.032 small reporting companies

- **2017:** Kosten seit 2014 um 45% gefallen
- 68,6% zahlen < \$5.500 (2014: 29,9%)
- 11,8% zahlen \$5.500 - \$8.000
- 13,1% zahlen > \$10.000 (2014: 31%)
- Median-Kosten: \$2.500 (2014: \$8.000)

Chart 2: Number of small companies by annual XBRL cost range 2017 versus 2014 study



ANNAHME UND VERÖFFENTLICHUNG DER RTS / VORLÄUFIGER ZEITPLAN



AKTUELLER STAND

- Entwurf der RTS Ende 2017 an EK übermittelt
- derzeit nach wie vor Entwurfsstadium
- EK in „Consideration Phase“
- EK könnte teilweise oder mit Änderungen erlassen
- Annahme („Erlassen“) der RTS für Ende 2018 in Aussicht gestellt

VERFAHREN BIS ZUR VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT

- bei Absicht der RK, teilweise zu erlassen: Rücksendung an ESMA samt Änderungsvorschlägen
- Möglichkeit der ESMA, binnen sechs Wochen erneut vorzulegen
- EP oder ER können binnen drei Monaten (Verlängerung um weitere drei Monate auf Initiative von EP oder ER möglich) nach Erlassen Einwände erheben
- nach Fristablauf Veröffentlichung im Amtsblatt (in sämtlichen Amtssprachen)
- Möglichkeit von EP und ER, vor Fristablauf auf Einwände zu verzichten

- **ENTWURF DER TECHNISCHEN
REGULIERUNGSSTANDARDS**

XHTML

- nicht-strukturiertes Format, Grafiken können eingefügt werden
- darstellbar mit Standard-Webbrowser, benötigt keinen Viewer
- „human readable“, gewünschter Output kann formatiert werden

XBRL

- strukturiertes Format
- ausschließlich „machine readable“, benötigt Viewer
- Output abhängig von Viewer

Inline XBRL (iXBRL)

- XHTML-Dokument mit eingebetteten XBRL-Daten
- Ersteller bestimmt, welche Daten mit XBRL-Tags versehen werden
- XBRL-Tags ändern nichts am „human-readable“ Output

ODER: WARUM WAR ES NICHT MÖGLICH, EINFACH ZU SAGEN: „DAS NEUE ESEF IST INLINE XBRL.“ ?

- XBRL benötigt Taxonomie
- Es sind unterschiedliche Rechnungslegungssysteme in Finanzberichterstattung der Emittenten zulässig
- IFRS nur für konsolidierte Konzernabschlüsse vorgeschrieben; Einzelabschlüsse nach nationalen GAAP
 - ➔ Im ESEF wird XBRL nur für konsolidierte Abschlüsse nach IFRS vorgeschrieben; Implementierungsphase von zwei Jahren: marking-up nur für primäre Abschlussbestandteile verpflichtend, für Notes erlaubt, ab 2022 für ges. konsolidierten IFRS-Abschluss verpflichtend; XHTML für Einzelabschlüsse
- Vermeidung von „Rückschritten“, wo Mitgliedstaaten bereits strukturiertes Format für Einzelabschlüsse vorschreiben
 - ➔ Mitgliedstaaten können für Einzelabschlüsse strukturiertes Format fordern oder erlauben, sofern Taxonomie für das nationale Rechnungslegungssystem existiert
- IFRS-Taxonomie alleine ist nicht ausreichend, Taxonomieerweiterungen für „entity specific disclosures“ (z.B. segmentspezifische Umsätze) können erforderlich sein
 - ➔ Konzept der „controlled extensions“ bei Taxonomieerweiterungen
„Anchoring“-Prinzip: User-generierte Erweiterung muss den semantisch nächstliegenden Positionen zugeordnet werden (entspricht „weiter als X aber enger als Y“)
- Notwendigkeit der Definition der Blöcke für „block tagging“ bei Texten in den notes

■ UMSETZUNG IN ÖSTERREICH

- RTS wird nach Veröffentlichung im Amtsblatt im Rang einer EU-Verordnung gelten
- Derzeitige Übergangsbestimmung im BörseG 2018:

6. Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 150. Nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. (Zu § 124)

Ab dem 1. Jänner 2020 sind alle Jahresfinanzberichte gemäß § 124 in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat zu erstellen sofern die FMA auf ihrer Internetseite bekannt gegeben hat, dass die gemäß Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2013/50/EU durchzuführende Kosten-Nutzen-Analyse durch ESMA erfolgt ist.

- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Bestimmungen der Richtlinie entsprechende Effektivität zu sichern
- für Verwaltungsstrafbestimmung voraussichtlich legislatischer Anpassungsbedarf

OAM ISSUER INFO (VORMALS: „ISSUER INFORMATION CENTER“)

Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) fungiert gem. § 123 Abs. 5 Börsengesetz 2018 (BörseG) als amtlich bestelltes System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen.

- Veröffentlichung der Jahresfinanzberichte und sonstiger laut T-RL bzw. BörseG vorgeschriebener Informationen wie Adhoc-Meldungen (Insiderinformationen), Eigengeschäfte von Führungskräften etc.
- kostenloser, ausfallssicherer Service
- Veröffentlichungen im pdf-Format
- bietet strukturierte Suche an
- Datenspeicherung für mindestens 10 Jahre
- künftig gemeinsamer zentraler Zugangspunkt „European Electronic Access Point“ (EEAP) / „Financial Transparency Gateway“ zu sämtlichen entsprechenden Systemen in der EU (auf Blockchain-Technologie Basis)



Hier werden künftig anstatt der (oder neben den) pdf-Dateien die Jahresfinanzberichte im ESEF zum Abruf zur Verfügung stehen

ELEKTRONISCHE EINBRINGUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN INFOLGE DER PUBLIZITÄTS-RICHTLINIE IN ÖSTERREICH



RICHTLINIE 2003/58/EG IN BEZUG AUF DIE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN VON GESELLSCHAFTEN BESTIMMTER RECHTSFORMEN

- Ziel, gemeinschaftsweit Unternehmensinformationen durch die Heranziehung moderner technischer Hilfsmittel einfacher und rascher zugänglich zu machen und gleichzeitig den Gesellschaften die Erfüllung ihrer Offenlegungspflichten zu erleichtern

VERORDNUNG DER BMJ ÜBER DEN ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR (ERV 2006)

- gilt für die Einreichung zum Firmenbuch der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften
- XML-basierte Schnittstelle (FinanzOnline)
- seitdem 11 (!) Novellen
- Einbringer der elektronischen Bilanz bestätigte, dass der Abschluss von den in der Datei angegebenen Personen tatsächlich unterfertigt worden ist
- Wurde der übermittelte Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer geprüft, so [ist] auch der Text des Prüfungsvermerkes sowie der Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname des Abschlussprüfers, gegebenenfalls die Firma, im Datensatz anzuführen

DIE NOVELLEN ZUR ERV 2006

1. NOVELLE:

- BMJ hat Schnittstellenbeschreibung zu veröffentlichen
- Ausnahmebestimmung: (u.a.) Konzernabschlüsse und nach IFRS aufgestellte *können* in eingescannter Form übermittelt werden

2. NOVELLE:

- Einbringung von testierten Abschlüssen nur durch (disziplinar verantwortliche) Wirtschaftstreuhänder (nicht notwendigerweise durch Erteiler des Bestätigungsvermerks) zur Erreichung erhöhter Richtigkeitsgewähr

4. NOVELLE:

- Streichung der obigen Bestimmung
- Wahlrecht: (i) strukturierte Form via FinanzOnline oder (ii) Einbringung im elektronischen Rechtsverkehr als pdf
- Einfügung: *„Im Zuge der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, dass sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich auf den vom Abschlussprüfer oder Revisionsverband geprüften und von sämtlichen gesetzlichen Vertretern unterzeichneten Jahresabschluss bezieht.“* (unverändert in aktueller Fassung der ERV 2006)



Hinweis wird bei elektronischem Aufruf des Jahresabschlusses sichtbar und soll verdeutlichen, dass sich der Bestätigungsvermerk nicht auf die elektronische Fassung, sondern den Jahresabschluss im Original bezieht  **„Medienbruch“**

■ AUSBLICK UND MÖGLICHE KÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN

INITIATIVEN ZUR AUSWEITUNG DES ELECTRONIC REPORTING AUF EU-EBENE



„TALLINN DECLARATION“ (TALLINNER E-GOVERNMENT-MINISTERERKLÄRUNG)

- Ministerkonferenz zu eGovernment vom 06.10.2017; politische Absichtserklärung
- *“We call upon the Commission to further explore possibilities of Standard Business Reporting in view of the implementation of the ESMA European Single Electronic Format to make company data comparable, transparent and accessible digitally to reduce administrative burdens“*

EIGNUNGSPRÜFUNG DES EU-VORSCHRIFTENRAHMENS IM BEREICH DER UNTERNEHMENSBERICHTERSTATTUNG („FITNESS CHECK ...“)

- *„Würde diese EU-Sprache als Basisstruktur einen Mehrwert für Jahresberichte, Tätigkeitsberichte etc. schaffen, die von jedem Unternehmen mit beschränkter Haftung in der EU veröffentlicht werden, sobald das ESEF vollständig entwickelt ist und für börsennotierte Unternehmen gilt?“*
- *„Daten, die von börsennotierten Unternehmen eingereicht werden, könnten möglicherweise für verschiedene Zwecke durch unterschiedliche Behörden wiederverwendet werden. Zum Beispiel durch das einmalige Einreichen eines Berichts bei einer OAM und seine Wiederverwendung zu Einreichungszwecken bei einem Handelsregister. Sollte die EU Ihrer Meinung nach die Wiederverwendung von Daten und den „Nur einmal Einreichen“-Grundsatz fördern?“*
- *„Glauben Sie, dass eine elektronische Berichterstattung in einer digitalisierten Wirtschaft von dem berichterstattenden Unternehmen mit elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln und/oder anderen Vertrauensdiensten gesichert werden sollte?“*

AKTUELLE UND KÜNFTIGE THEMEN DER ESMA-TASK FORCE ON ESEF



- Implementierung von Validitätsprüfungen
- Erleichterungen für Foreign Private Issuers („FPIs“ – Unternehmen mit Sitz in EU, die in iXBRL an die amerikanische Securities and Exchange Commission berichten) gemäß dem „*Nur einmal Einreichen*“-Grundsatz
- „change management“: Updates zum RTS bei Bedarf, insbes. bei Änderungen der IFRS oder Verabschiedung neuer
- Prüfung der Ausweitung von strukturierter Berichterstattung auf Einzelabschlüsse
 - Weitere Kosten-Nutzen-Analyse
 - Prüfung der Möglichkeit einer „European Core Taxonomy“

ABGRENZUNG „IFRS-ENFORCEMENT“ / PUBLIZITÄT / ESEF



IFRS-ENFORCEMENT

- Durchführung aufgeteilt auf Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) und FMA
- Prüfung veröffentlichter (Jahres- und Halbjahres-) Finanzberichte im Nachhinein; Stichprobenprüfungen und Anlassprüfungen
- Prüfgegenstand ist Einhaltung der einschlägigen Rechnungslegungsbestimmungen durch den Emittenten („true and fair view“)
- „Sanktion“ der Fehlerveröffentlichung, keine Verwaltungsstrafen

PUBLIZITÄT

- ausschließlich FMA für Vollzug zuständig
- FMA prüft, ob Finanzberichte rechtzeitig und gesetzmäßig veröffentlicht wurde ("Regelpublizität")
- Verwaltungsstrafen als mögliche Sanktion

ESEF

- IFRS Taxonomie ist nicht Teil des IFRS-Regelungswerks und zählt daher nicht zu den Rechnungslegungsvorschriften
- Sanktionsmöglichkeit der FMA bei Verstoß gegen Vorschriften zur Regelpublizität

KONTAKT



Mag. Patrick Geiger, LL.M.
Integrierte Finanzmärkte
patrick.geiger@fma.gv.at

Finanzmarktaufsicht (FMA)
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5
Tel.+43 (0)1 249 59 - 4116, Fax +43 (0)1 249 59 - 4199
<https://www.fma.gv.at>

https://twitter.com/FMA_AT
<https://www.xing.com/companies/fma-finanzmarktaufsicht>

Der Autor gibt seine persönliche Meinung wieder.
Die Folien dienen nur didaktischen Zwecken und sind
auf Grund von Vereinfachungen zur Lösung von Praxisfällen ungeeignet.

FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz

■ Kontrolle

■ Konsequenz